

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 639 Ca, 823 Dc; Nds Straßeng v. 14. Dezember 1962,
GVBl 251

Die in § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes
den Gemeinden auferlegte Reinigungspflicht ist
eine Amtspflicht der Gemeinden zur polizeimäßigen
Reinigung, für die die gleichen Grundsätze gelten,
die die Rechtsprechung zum Preussischen Wegereinigungs-
gesetz vom 1. Juli 1912 entwickelt hat (insbesondere
in BGHZ 32, 352).

BGH, Urt. v. 12. November 1964 - III ZR 121/64 LG Göttingen

III ZR 121/64

Verkündet am 12. November 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S t a d t L [REDACTED], vertreten durch den
Stadtdir-ktor, L [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].-

g e g e n

den am 22. Juni 1955 geborenen Bernd A [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seine Mutter, die Witwe Margarethe A [REDACTED]
geb. S [REDACTED],
beide wohnhaft in Luderstadt, B [REDACTED] str. 1,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähgans und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
3. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen vom
16. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger macht einen im Erbgang auf ihn übergegangenen Schmerzensgeldanspruch seines verstorbenen Vaters geltend.

Der Vater des Klägers, der Justizangestellte Heinrich A. [REDACTED], fuhr am Vormittag des 30. Dezember 1961 (Samstag) mit einem Moped von seiner Wohnung in Luderstadt über die Straße "Auf der Klappe" in Richtung Stadtmitte. An der Einmündung in die Worbiser Straße, der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, stürzte er gegen 10.30 Uhr infolge Straßen- glätte und brach sich den rechten Oberschenkel.

Der Verletzte befand sich wegen der Folgen des Unfalls bis Ende Juli 1962 im Krankenhaus und danach in ambulanter ärztlicher Behandlung; er litt erhebliche Schmerzen und konnte nicht wieder richtig gehen. Am 23. Januar 1963 ver- starb er. Der Kläger ist einer seiner Erben.

Der Erblasser hatte noch zu seinen Lebzeiten Klage auf Schadensersatz erhoben und darin auch Zahlung eines ange- messenen Schmerzensgeldes von der beklagten Gemeinde ver- langt. Der Kläger führt den Rechtsstreit nur wegen des Schmerzensgeldanspruchs fort und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Zur Begründung hat er vorgetragen:

Sein Vater sei trotz mäßiger Geschwindigkeit (15-20 km/st) und vorsichtigen Fahrens infolge Glatteis gestürzt. Das Glatteis habe sich bereits am frühen Morgen gebildet, doch habe der Erblasser das erst bei einem Pflasterwechsel be- ginnende Glatteis nicht bemerken können, da die vorher be- fahrene Straße "Auf der Klappe" zwar naß, aber nicht glatt gewesen sei. Die beklagte Gemeinde sei zum baldigen Streuen verpflichtet gewesen, weil es sich um eine verkehrswichtige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gefährliche Straßenstelle gehandelt habe. Die Benutzer der Straße "Auf der Alappe" müßten vor der Einmündung in die Bundesstraße wegen deren Vorfahrt ihre Fahrt verlangsamen; die Straßen hätten dabei leichtes Gefälle. Gerade hier wechsele der Straßenbelag, indem nach einer Asphaltdecke Koppsteinpflaster aus blauen Basaltsteinen beginne. Nach der Wetterlage hätte die Beklagte mit dem Glatteis rechnen müssen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Am Unfalltage habe es in der Stadt nur stellenweise Glatteis gegeben. An der Unfallstelle sei es nicht glatt gewesen. Ihr Streudienst habe seit 7.30 Uhr gemäß einem bewährten Plan gestreut, und zwar zunächst die gefährlichsten Stellen. An der Unfallstelle habe keine Streupflicht bestanden, da dieses Straßenstück weder verkehrswichtig noch gefährlich sei. Der Unfall sei nur auf die eigene Unvorsichtigkeit des Verletzten zurückzuführen, der viel zu schnell gefahren sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagte unter Abweisung im übrigen zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 3.000 LM verurteilt. Dagegen richtet sich die mit Zustimmung des Klägers eingelegte Sprungrevision der Beklagten, mit der sie ihren Abweisungsantrag weiterverfolgt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht hat seine Entscheidung mit folgenden Erwägungen begründet:

Der Sturz des Erblassers und damit seine Verletzung seien durch den eisglatten Straßenzustand verursacht worden. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Straße schon seit Stunden vor dem Unfall an der Unfallstelle so glatt gewesen sei, daß man dort kaum habe stehen können. Die Beklagte habe bis zum Unfall nicht gestreut. Das sei eine Amtspflichtverletzung. Die Streupflicht habe sich aus § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes ergeben. Bei der Unfallstelle handele es sich um einen Fußgängerüberweg und die gefährliche Einmündung verkehrswichtiger Straßen. Die Straße hätte zudem leichtes Gefälle stadteinwärts, und das Kopfsteinpflaster an der Einmündung der "Klappe" in die vorfahrtsberechtigten Bundesstraße mache diese Stelle im Winter besonders gefährlich.

Die Beklagte habe zwar diese Stelle in ihren seit 1940 bestehenden Streuplan als vorrangig zu bestreuende Stelle aufgeführt, doch könne nicht festgestellt werden, ob diese Kennzeichnung bereits zur Zeit des Unfalls bestanden habe. Die Organisation des Streudiendienstes sei auf jeden Fall mangelhaft, weil damals keine genaue Streuordnung mit schriftlichen Einzelanweisungen auch für die Fälle eines Roteinsatzes bei plötzlicher Glatteisbildung bestanden habe. Außerdem habe die Streukolonne am Unfalltag erst gegen 8 Uhr mit dem Streuen begonnen. Das sei bei dem Einsatz nur eines Wagens bei dem notwendigen zwischenzeitlichen neuen Beladen zu spät gewesen, weil bei diesem plötzlichen Glatteis ein Notfall vorgelegen habe, der zu früherem Streuen verpflichtet habe. Die Streukolonne habe auch zunächst längere Zeit benötigt, um den Marktplatz zu bestreuen, weil gerade Markt gewesen sei. Bei ordnungsmäßigem Verhalten hätte die Unfallstelle lange vor dem Unfall des Erblassers gestreut sein müssen.

Der Kläger müsse sich aber ein Mitverschulden des Erblässers anrechnen lassen. Dieser hätte bei den ihm bekannten örtlichen Verhältnissen und der Wetterlage die Unfallstelle vorsichtiger befahren müssen. Dieses Mitverschulden würde einen Schadensersatzanspruch um ein Viertel mindern. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheine deshalb ein Schmerzensgeld von nur 3.000 DM angemessen.

II.

Die Revision ist zulässig, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist, weil es sich um einen Anspruch aus Amtshaftung handelt, für den die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Streitwert statthaft ist (§ 547 ZPO).

Das Landgericht hat auf den Vorfall von Dezember 1961 irrigerweise bereits das damals noch nicht in Kraft befindliche neue Niedersächsische Straßengesetz vom 14. Dezember 1962 (GVBl 251) angewandt, welches erst ab 1. Januar 1963 das bis dahin geltende Preußische Wegereinigungs-gesetz vom 1. Juli 1912 abgelöst hat. Die Zulässigkeit der Revision richtet sich dann nach der Art des in diesem Gesetz gewährten Anspruchs, weil die Revision sich gegen eine Verurteilung nach diesem Gesetz wendet. Bei Ansprüchen wegen Verletzung der Streupflicht nach diesem neuen Niedersächsischen Straßengesetz handelt es sich nach Auffassung des Senats ebenfalls um Amtshaftungsansprüche, denn die Rechtsnatur dieser Ansprüche ist durch das neue Gesetz im Verhältnis zu der Rechtslage nach dem vorangegangenen Preußischen Gesetz von 1912 nicht verändert.

Nach ständiger Rechtsprechung behandelt das Preußische Wegereinigungs-gesetz vom 1. Juli 1912 die polizeimäßige Reinigung der Straßen, also die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Straßenreinigung aus polizeilichen Gründen. Die Gemeinden

haften daher für Versehen bei Anwendung dieses Gesetzes, wenn sie Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes - wie hier - ergriffen haben, nach Amtshaftungsgrundsätzen (BGHZ 27, 278; 32, 352).

Diese Rechtslage wird durch das Niedersächsische Straßengesetz vom 14. Dezember 1962 nicht geändert, da das neue Gesetz in seinem § 52 nur die bis dahin geltenden preußischen Bestimmungen ohne wesentliche sachliche Änderung, allerdings unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung übernommen hat. Das ergibt der Wortlaut von § 52 dieses Gesetzes eindeutig. Denn für den Umfang der Reinigungspflicht stellt auch diese Bestimmung wie vorher auf die Erfordernisse der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" ab, also auf typisch polizeimäßige Erwägungen. Die Gemeinden, denen nach dem Gesetz grundsätzlich weiterhin die Reinigungspflicht obliegt, dürfen dafür Gebühren erheben; Gebühren sind aber öffentlich-rechtliche Gegenleistungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung außerhalb des privatrechtlichen Bereichs. § 52 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes bezeichnet sogar ausdrücklich diese Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Nach § 57 des Gesetzes unterliegt die Gemeinde ferner hinsichtlich dieser Pflicht einer öffentlich-rechtlichen Straßenaufsicht. Alle diese Umstände kennzeichnen diese Reinigungspflicht als eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde, die nicht Teil der Straßenbaulast ist, sondern ihr aus Gründen der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung auferlegt ist (vgl. BVerwG NJW 1961, 619). Deshalb handelt es sich bei der im neuen Straßengesetz von Niedersachsen den Gemeinden auferlegten Reinigungspflicht der Gemeindestraßen um eine Amtspflicht der Gemeinden zur polizeimäßigen Reinigung entsprechend der im Preußischen Wege- und Reinigungsgesetz vom 1. Juli 1912 getroffenen Regelung (s. auch Ködel, Straßenrecht 2. Aufl. unter dem Stichwort "Reinigung" Nr. 3).

III.

Der Revision ist im Ergebnis der Erfolg zu versagen.

1. Allerdings enthält die vom Landgericht gegebene Begründung eine Rechtsverletzung, weil das vom Tatrichter auf den Fall angewandte neue Niedersächsische Straßengesetz vom 14. Dezember 1962 erst nach dem Unfall erlassen ist und keine rückwirkende Kraft hat.

Die Entscheidung stellt sich im Ergebnis aber aus anderen Gründen trotzdem als richtig dar, so daß die Revision zurückzuweisen ist. Denn die Reinigungspflicht für die beklagte Gemeinde ergab sich nach den getroffenen Feststellungen aus dem zur Zeit des Unfalls geltenden § 1 des Preußischen Wegereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1912 (GVBl 187). Die Voraussetzungen für das Entstehen einer Streupflicht der Gemeinde und die Folgen der Verletzung einer solchen Verpflichtung sind für den hier streitigen Unfall nach diesem Gesetz nicht anders als nach dem vom Tatrichter angewandten neuen Niedersächsischen Straßengesetz von 1962.

2. Nach § 1 des Preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 obliegt die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Wege einschließlich des Bestreuens durch abstumpfende Mittel als öffentliche Last der Gemeinde. Verstöße gegen diese Pflicht oder Versäumnisse begründen Schadensersatzansprüche nach Amtshaftungsrecht, wenn die Organe der Gemeinde überhaupt Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes ergriffen haben. Dabei entspricht diese polizeimäßige Reinigungspflicht nach Umfang und Inhalt regelmäßig der Streu- oder Reinigungspflicht, wie sie sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei Straßen ergibt (BGHZ 27, 278; 32, 352; 40, 379).

Über Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht hat die Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt:

Es ist unmöglich, bei Glätte alle Straßen durch Streuen sofort und völlig gefahrlos zu gestalten und zu erhalten. Deshalb besteht keine allgemeine Pflicht, alle Fahrbahnen bei Glätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortschaft müssen nur tagsüber bei Glätte an verkehrswichtigen, gefährlichen Stellen bestreut werden. Gefährlich in diesem Sinne sind solche Straßenstellen, die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalls auch für den Fall nahelegen, daß der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten läßt. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsmäßig bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, weil das bei Glätte zum Schleudern führen kann, z.B. bei scharfen oder unübersichtlichen oder sonst schwierigen Kurven, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen, Strecken mit auffallender Verkehrsdichte usw. (BGHZ 31, 73; 31, 219; 40, 379; BGH NJW 1963, 57; BGH Warn 1964 Nr. 99).

3. Das Landgericht hat zwar hier nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes von 1962 die Streupflicht bejaht, weil sich der Unfall an einem Fußgängerübergang zuge tragen hat, obwohl die Rechtsprechung bisher eine Streupflicht an allen Fußgängerüberwegen möglicherweise nicht annehmen würde. Das bedarf keiner weiteren Beurteilung, weil das Landgericht ohne Rechtsfehler d a n e b e n eine Streupflicht auch deshalb bejaht hat, weil es sich bei der Unfallstelle um eine verkehrswichtige, gefährliche Straßenstelle handele.

Diese Würdigung entspricht der Rechtsprechung und ist von der Revision im einzelnen nicht beanstandet. Denn die Feststellungen ergeben, daß die Stelle verkehrswichtig war, weil sie keinen geringen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr aufwies und es sich um die Einmündung einer Straße in eine Bundesstraße mit leichtem Gefälle handelte. Darüber hinaus dürfte der Tatrichter diese Stelle als im Winter bei Glätte gefährlich bezeichnen, weil sich bei der Eigenart des Pflasters an dieser Stelle im Gegensatz zu anderen Straßenstellen Glatteis bildete, was an der Einmündung mit einer bevorrechtigten Bundesstraße und dem bestehenden Gefälle zu Schwierigkeiten und zu Unfällen führen mußte.

Auch die Annahme einer schuldhaften Verletzung dieser Streupflicht durch das Landgericht zeigt keinen Rechtsfehler.

4. Die Revision bringt demgegenüber nur folgendes vor: Von den Gemeinden dürfe nicht verlangt werden, die Straßen bei Winterglätte so zu bestreuen, daß auch für "Zweiradfahrer" ein verkehrssicherer Zustand erreicht sei. Eine Streupflicht auf der Fahrbahn sei nur wegen des gestiegenen Kraftfahrzeugverkehrs und damit zum Schutz der Kraftfahrer eingeführt, nicht aber im Interesse der Radfahrer, so daß den Gemeinden die Amtspflicht zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen jedenfalls nicht gegenüber Radfahrern und entsprechend zweirädrigen Kraftfahrzeugen obliege. Zweiradfahrer seien einer größeren Rutschgefahr ausgesetzt als Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern. Der zur Beseitigung der Rutschgefahr auch für Zweiradfahrer erforderliche höhere Streuaufwand übersteige die Kräfte der Gemeinden und stehe auch in keinem Verhältnis zum Bedürfnis der im Winter in geringerem Umfang benutzten Fahrzeuge mit zwei Rädern. Zweiradfahrer müßten daher bei Glatteis ihr Rad schieben.

Der Senat teilt diese Bedenken nicht. Im Gegenteil gilt die Pflicht zum Bestreuen der Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Verkehrsteilnehmer, die die Straße gemäß ihrer Widmung befugt benutzen, also auch für Radfahrer und Mopedfahrer. Das hat der Senat in einem Urteil vom gleichen Tage in anderer Sache (III ZR 200/63 - L [REDACTED] ./ P [REDACTED]) eingehend begründet. Dort hat er insbesondere ausgeführt:

Allerdings bestand ursprünglich eine Streupflicht nur für Gehwege, also zugunsten der Fußgänger. Die Ausdehnung der Streupflicht auf gefährliche, verkehrswichtige Teile der Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften ist durch den steigenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen veranlaßt worden. Daraus folgt jedoch nicht, daß diese Streupflicht auf den Fahrbahnen nur zugunsten der Kraftfahrer besteht. Denn Grund und Maßstab der Streupflicht ist entsprechend der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht die von der Verkehrseinrichtung ausgehende Gefahr, also hier die durch winterliche Glätte auf den Straßen verursachte Gefährdung. Der stärkere Kraftfahrzeugverkehr auf den Straßen gefährdet bei Glätte aber nicht nur die Kraftfahrzeuge, sondern alle übrigen Fahrbahnbenutzer, insbesondere auch die Radfahrer. Die starke Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs bildete danach zwar den Anlaß für eine erhöhte Straßenverkehrssicherungspflicht, begrenzte aber den verstärkten Schutz nicht auf Kraftfahrzeuge. Denn nach ständiger Rechtsprechung richtet sich der Umfang der Straßenverkehrssicherungspflicht, die auch den Maßstab für die hier streitige polizeiliche Reinigungspflicht abgibt, nach dem Zweck der Verkehrseinrichtung und der allgemeinen Verkehrsauffassung; der Straßenverkehrssicherungspflichtige soll allen Gefahren vorbeugen, die von

dem Zustand der Straße für ihre Benutzer ausgehen können. Ihr Umfang bemißt sich danach, was zur Sicherung desjenigen Verkehrs erforderlich ist, der sich auf der Wegefläche entsprechend seiner Widmung abspielt. Deshalb muß der Pflichtige zur Verhinderung der durch winterliche Glätte im Straßenverkehr entstehenden Gefahren auf alle Wegenutzer Rücksicht nehmen, die folgenderweise und erlaubt diese Verkehrseinrichtung benutzen dürfen und durch die Glätte gefährdet werden können. Dazu gehörte auch der Rechtsvorgänger des Klägers auf seinem Moped.

Der Hinweis der Revision auf den angeblich unzumutbaren Aufwand und eine übermäßige Belastung der Gemeinden greift ebenfalls nicht durch. Die Rechtsprechung hat bei der Streupflicht schon dadurch auf die begrenzte Leistungsfähigkeit der Gemeinden Bedacht genommen, daß sie den Begriff der polizeimäßigen Straßenreinigung einschränkend ausgelegt und eine Streupflicht auf den Fahrbahnen grundsätzlich verneint hat; die Streupflicht besteht nur ausnahmsweise, nämlich nur innerhalb von Ortschaften, und zwar der geschlossenen Ortschaften, nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen sowie lediglich tagsüber. Dem Senat ist weiterhin kein Erfahrungssatz bekannt, daß für Mopedfahrer zum Schutz vor winterlicher Straßenglätte eine wesentlich stärkere Bestreuung nötig wäre. Sie brauchen schon wegen ihres geringeren Gewichts und ihrer mäßigen Geschwindigkeit bei Straßenglätte weniger Streugut für ihren Schutz. Vor allen Dingen haben Mopedfahrer, schon wenn sie durch geringe Mengen von Streugut auf eine Straßenglätte aufmerksam gemacht sind, mancherlei Möglichkeiten, sich vor gefährlichem Rutschen zu schützen; vielfach genügt dafür schon ein Ausstrecken der Beine.

Im übrigen wird auf die Gründe der erwähnten, zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung Bezug genommen.

5. Das Urteil läßt auch sonst entscheidungserhebliche Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

Es erwägt zwar bei der Schadensteilung neben dem mitwirkenden Verschulden nicht ausdrücklich auch die dem Erblasser anzulastende Betriebsgefahr des Mopeds (§ 254 BGB, §§ 7 und 27 StVG). Es hat sie aber erkennbar verwertet, denn diese Umstände erscheinen bei den Anforderungen, die das Landgericht an den Erblasser gestellt und die es zu seinem Nachteil bei der Höhe des Schmerzensgeldes zusammen mit dem mitwirkenden Verschulden verwertet hat. Im übrigen führen Umstände, die ein Verschulden begründen, regelmäßig auch zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr, sodaß eine Aufteilung der zur Last gelegten Quote für Betriebsgefahr und Verschulden nicht erforderlich ist (BGH Urt.v. 17. September 1964 - III ZR 32/64).

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Gähthgens

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Dr. Beyer